

Zoll im Blick

Urlaubsgepäck. Ob Handtasche, Koralle oder Alkohol – auf viele Mitbringsel aus dem Urlaub fallen bei der Rückkehr Zollabgaben an, andere sind ganz verboten.

Flughafen Berlin-Tegel: Christian Böhm und seine Kollegen vom Zoll kontrollieren stichprobenartig Reisende beim Verlassen der Ankunftshalle. „Viele Urlauber sind von den schönen, kuriosen oder günstigen Souvenirs fasziniert und wissen nicht, dass sie längst nicht alles einfach mitbringen dürfen“, sagt Böhm. Häufig müssen sie dann auf teure Mitbringsel Zoll zahlen oder manche ganz abgeben, weil sie in Deutschland verboten sind.

Neuester Trend unter den Souvenirs: Korallen. Böhm: „Wir finden sehr häufig Bruchstücke artengeschützter Steinkorallen. Die Deutschen sammeln sie massenhaft und sind entsetzt, dass sie sie nicht behalten dürfen.“ Denn sie fallen unter das Washingtoner Artenschutzabkommen und dürfen gar nicht eingeführt werden (siehe Tabelle).

Wer bei der Ankunft trotz meldepflichtiger oder verbotener Waren im Koffer durch den grünen Ausgang für anmeldefreie Waren

geht, kann sich Ärger einhandeln. Die Zöllner dürfen jeden kontrollieren, unabhängig vom Abflugort.

Kein Zoll innerhalb der EU

Mitbringsel aus einem EU-Mitgliedsstaat müssen Reisende nicht verzollen. Für einige Genussmittel wie Tabakwaren oder Kaffee gelten aber Mengenbeschränkungen, die je nach Land unterschiedlich sein können.

Bei der Einreise in die EU muss der Urlauber im ersten EU-Land verzollen. Reist jemand also per Bahn von Russland über Polen nach Deutschland, muss er in Polen zollpflichtige Waren anmelden, falls er welche mit sich führt.

EU-Einreise: Bis zu 430 Euro

Hat jemand außerhalb der Europäischen Union Urlaub gemacht und dort Mitbringsel eingekauft, gelten Freigrenzen, deren Hö-

he vom gewählten Verkehrsmittel abhängt.

- Flug- und Seereisende dürfen Mitbringsel im Wert von bis zu 430 Euro mitbringen. Sind die Souvenirs mehr wert, müssen sie sie am Flughafen direkt beim Zoll anmelden.
- Bei Bahn- und Autofahrern dürfen die Waren pro Person höchstens 300 Euro wert sein.
- Kinder unter 15 Jahren dürfen Souvenirs im Wert von maximal 175 Euro mitbringen – unabhängig vom Verkehrsmittel.

Wer die Freigrenzen überschreitet, muss Einfuhrabgaben entrichten. Bei einem Warenwert bis 700 Euro erheben die Zöllner eine pauschale Gebühr in Höhe von 17,5 Prozent. Sind die Souvenirs teurer, berechnen sie die Abgaben – Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchssteuern – einzeln.

Mengen- und Wertgrenzen gelten nur für das persönliche Gepäck. Dazu zählen auch Koffer, die mit dem gleichen Beförderungsmittel voraus- oder nachgeschickt werden.

FOTOS: PICTURE ALLIANCE / DPA; FIONLINE



Zöllner durchsuchen an Flughäfen stichprobenartig das Gepäck, um zollpflichtige Waren aufzuspüren, die Reisende nicht angemeldet haben.



Lebensmittel, Pflanzen, Geldscheinrollen oder Schmuck – Zöllner erleben oft Überraschungen, was Reisende alles im Gepäck haben.



Absurdes Mitbringsel: Ausgestopfte Tiere wie dieses Krokodil dürfen nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen nicht eingeführt werden.

Unser Rat

Zollgebühren. Mitbringsel aus EU-Mitgliedsländern müssen Sie nicht verzollen. Für Genussmittel gibt es aber Mengengrenzen (siehe Tabelle). Ausnahme: Für Einreisen aus Zollsondergebieten wie Kanaren, Helgoland und Gibraltar gelten Regelungen wie für Nicht-EU-Länder. Für Souvenirs aus Nicht-EU-Ländern gibt es Freigrenzen. Sind Ihre Souvenirs mehr wert, müssen Sie sie beim Zoll anmelden und Gebühren zahlen. Details finden Sie unter zoll.de. Dort gibt es die App „Zoll und Reise“ zum Herunterladen.

Verboten. Viele Souvenirs unterliegen dem Washingtoner Artenschutzabkommen und sind in Deutschland verboten.

Mengen für den Eigengebrauch

Auch bei der Rückkehr aus einem Nicht-EU-Land gelten für Genussmittel wie Alkohol und Tabakwaren spezielle Mengengrenzen, bekannt aus Duty-Free-Läden an Flughäfen.

Erlaubt sind – etwa bei Arzneimitteln oder auch gefälschter Markenware – Mengen für den persönlichen Ge- oder Verbrauch oder für Geschenke. Achtung: Die Freigrenzen mehrerer Personen werden nicht addiert. Auch dann nicht, wenn der Urlauber mit Familienangehörigen oder Freunden reist.

130 Euro Zollgebühr fürs MacBook

Hat ein Urlauber zum Beispiel in den USA für mehr als 430 Euro Warenwert geshoppt, muss er das beim Zoll anmelden und am Flughafen durch den roten Ausgang der Ankunftshalle gehen. Dort warten die Zollbeamten. Die Rechnung dient als Beleg der Kaufsumme, ansonsten wird der Wert geschätzt.

Wer Ware bis 700 Euro Wert nicht anmeldet, begeht eine Steuerordnungswidrigkeit. Dann verdoppeln die Zollner die pauschale Abgabe als sofortige Strafe.

Sind die Mitbringsel noch teurer, also mehr als 700 Euro wert, hört für Christian Böhm der Spaß auf: „Ein MacBook aus den USA kostet so viel, dass man hier mehr als 130 Euro Zollabgaben zahlen muss. Wer das versäumt, begeht Steuerhinterziehung. Das ist eine Straftat.“ Der Beamte beschlagnahmt die Ware und leitet ein Verfahren ein. ■

Reisemitbringsel: Die wichtigsten Regeln

Je nach Urlaubsland und Souvenir müssen Urlauber bestimmte Regeln beachten. Viele Genussmittel dürfen Reisende nur in begrenzten Mengen nach Deutschland einführen, ansonsten wird Zoll fällig. Für viele andere Produkte gilt: Erlaubt ist so viel, wie für den Eigenbedarf nötig. Aufgepasst bei Pflanzen und Tieren: Hier gelten strenge Regeln! Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen.

Einreise aus einem EU-Staat

Tabakwaren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfrei: 800 Zigaretten (nur 300 Stück bei Einreise aus Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen, Rumänien, Kroatien), 400 Zigarillos, 200 Zigarren, 1 Kilogramm Rauchtobak.
Alkohol	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfrei: Rot- und Weißwein in unbegrenzter Menge. ■ Zollfrei: 10 Liter Spirituosen, 20 Liter Zwischenerzeugnisse (z. B. Sherry, Portwein), 60 Liter Schaumwein, 110 Liter Bier.
Kaffee	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfrei: 10 Kilogramm Kaffee oder kaffeehaltige Waren.
Barmittel	<ul style="list-style-type: none"> ■ Barmittel sind Geldscheine, Münzen und Wertpapiere (z. B. Schecks und Sparbriefe). Sammlermünzen werden nach ihrem tatsächlichen Wert bewertet. ■ Zollfrei: Barmittel bis zum Wert von 10 000 Euro; höhere Summen anmeldepflichtig.
Arzneimittel	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfrei: Mengen für den persönlichen Bedarf, etwa für drei Monate je nach Dosierungsempfehlung und Packungsbeilage. ■ Verboten sind gefälschte und im Doping verwendete Medikamente. ■ Präparate, die pflanzliche und tierische Stoffe enthalten, können artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen (siehe unten). ■ Auf Verschreibungspflicht und Zulassung in Deutschland kommt es nicht an.

Einreise aus Ländern außerhalb der EU

Tabakwaren (für Personen ab 17 Jahren)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfrei: 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtobak oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.
Alkohol (für Personen ab 17 Jahren)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfrei: 1 Liter mit mindestens 22 Volumenprozent Alkohol oder 2 Liter mit weniger als 22 Volumenprozent Alkohol oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren. ■ Zollfrei: 4 Liter nicht schäumende Weine, 16 Liter Bier.
Barmittel	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestimmungen wie bei Einreise aus einem EU-Staat.
Arzneimittel	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestimmungen wie bei Einreise aus einem EU-Staat.
Lebens- und Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unbegrenzt Lebensmittel, die nur in geringen Mengen Milch enthalten (z. B. Kekse). ■ Zollfrei: 2 Kilogramm Säuglings- und Spezialnahrung, tierische Erzeugnisse außer Fleisch und Milch, etwa Honig. ■ Zollfrei: 20 Kilogramm Fischereierzeugnisse. ■ Verboten sind unverarbeitete Kartoffeln, mehr als 125 Gramm Kaviar (Stör) und mehr als 2 Kilogramm Speisepilze ohne Gesundheitsbescheinigung und gültiges Begleitdokument. ■ Verboten sind verderbliche Lebensmittel wie Fleisch, Eier, Milch und Milcherzeugnisse ohne Gesundheitsbescheinigung und gültiges Begleitdokument.
Gefälschte Markenware	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfrei: gefälschte Markenware in Menge und Wert für den persönlichen Ge- und Verbrauch. Bei größeren Mengen und Anhaltspunkten für gewerblichen Handel konfisziert der Zoll die gefälschten Gegenstände.
Arten-geschützte Tiere und Pflanzen	<p>Das Washingtoner Artenschutzabkommen schützt lebende Tiere und Pflanzen sowie Produkte aus diesen Arten. Ohne artenschutzrechtliche Genehmigung oder Pflanzengesundheitszeugnis beschlagnahmt der Zoll solche Gegenstände und leitet, abhängig vom Artenschutzgesetz, Verfahren ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zollfrei: 50 Schnittblumen und maximal 3 Kilogramm Früchte aus dem EU-angrenzenden Mittelmeerraum. ■ Verboten sind zum Beispiel Produkte aus Schlangenleder, Elfenbeinschnitzereien, Schildkrötenpanzer, ausgestopfte Tiere, exotische Felle, Korallen.
Haustiere	<p>Bei der Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen gelten strenge tiergesundheitliche Bestimmungen, um Einschleppen und Verbreiten von Tollwut zu vermeiden (siehe auch test.de/reise-mit-haustier).</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einreise mit Kennzeichnung durch Mikrochip oder Tätowierung, Veterinärbescheinigung, Tollwutschutzimpfung und entsprechenden Impfpapieren. ■ Einreise nur mit Begleitperson und über zugelassene Einreiseorte mit Veterinär. ■ Reisen Tiere aus einem Land ein, in dem Tollwut vorkommt oder der Seuchenstatus unsicher ist, muss vor der Ausreise ein Bluttest auf Tollwut durchgeführt werden. Karenzzeit drei Monate.